

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 34.

Marienwerder, den 25. August

1897.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9932 das Gesetz, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildpretsteuer, vom 26. Juli 1897.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9933 das Gesetz, betreffend Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservogel für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vom 26. Juli 1897;

Nr. 9934 die Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau, vom 4. August 1897.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9935 das Gesetz, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnswald, vom 3. August 1897; und unter

Nr. 9936 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blantenheim, Geilenkirchen, Heinsberg, Hennes, Rheinbach, Aidenau, Boppard, Castellana, Cochem, Mayen, Trarbach, Dpladen, Saarlouis, Sankt Wendel, Wittlich, Daun, Hillesheim, Neuerburg, Perl, Prüm, Rhaden, Saarburg, Waxweiler und Wittlich, vom 9. August 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1)

Bekanntmachung.

Als ständiger Kommissar für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über

- a) die Ostpreussische Südbahn,
- b) die Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn,
- c) die Stargard—Cüstriner Eisenbahn und
- d) die Altdamm—Colberger Eisenbahn

im Sinne des § 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505 ff.) ist von mir an Stelle des Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin vom 1. Oktober d. Js. ab der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion in Posen bestellt worden.

Berlin, den 12. August 1897.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Ausgegeben in Marienwerder am 26. August 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Des Königs Majestät haben dem Komitee zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in den Jahren 1897, 1898 und 1899 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielungen von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Marienwerder, den 6. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß aus der Kolonie Ludwigsthal im Kreise Schwetz, unter Abtrennung derselben von dem forstfiskalischen Gutsbezirke Junferhof, eine Landgemeinde mit dem Namen „Ludwigsthal“ gebildet wird.

Marienwerder, den 16. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

4) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Briesen belegene selbständige Gutsbezirk Ostrowo in eine Landgemeinde mit dem Namen „Hochdorf“ umgewandelt wird und daß dieser Gemeinde 18 an den ehemaligen Gutsbezirk Ostrowo angrenzende und in Rentengüter umgewandelte Besitzungen des Gutsbezirkes Orlowo in Größe von zusammen 181 ha 63 ar 35 qm, nach Abtrennung derselben von dem Gutsbezirke Orlowo, hinzugelegt werden.

Marienwerder, den 16. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

5) Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 wird hiernit dem Gastwirth Otto Carus in Thorn die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme von Handlungen, die zu den vorbereitenden Vermessungsarbeiten für die von dem Kgl. Eisenbahnfiskus angeordnete Erweiterung der Ladeanlagen auf Bahnhof Mocker bei Thorn erforderlich sind, auf seinem Grundstücke Mocker Nr. 285 geschehen zu lassen.

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium des Bezirks-Ausschusses, oder die

Beschwerde an den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten, die hier eingelegt werden muß, zulässig.

Marienwerder, den 29. Juli 1897.

Der Bezirks-Ausschuß.

In Vertretung:

Rühne.

6) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorde Elbing im Monat Juli 1897 für Fourage

gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 14 Pf.
- b. " " Heu 2 " 52 "
- c. " " Stroh 2 " 94 "

Danzig, den 10. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

7) Auf Grund der bei der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 gewonnenen Materialien wird im Auftrage des Herrn Ministers des Innern von dem königlichen statistischen Bureau eine neue Auflage des „Gemeinde-Lexikons für das Königreich Preußen“ vorbereitet, welche binnen Kurzem in einzelnen Hefen für jede Provinz der Oeffentlichkeit übergeben werden soll. Die neue Auflage wird in tabellarischer Form, nach Regierungsbezirken und Kreisen geordnet, neben den Angaben über die Bevölkerungsziffern, die konfessionellen Verhältnisse, den Flächeninhalt, die Zahl der Wohngebäude u. s. w. auch über die Zugehörigkeit der einzelnen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke zu den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, Landwehrbezirken und Kirchspielen die erforderlichen Mittheilungen enthalten. Bei dieser Reichhaltigkeit seines Inhaltes wird das Gemeinde-Lexikon ein besonders wichtiges und werthvolles Hülfsmittel für den geschäftlichen Gebrauch und Verkehr bilden.

Der Preis der einzelnen Hefte wird sich nach vorläufiger Festsetzung wie folgt stellen:

Heft	I	Provinz Ostpreußen	rund 30	Druckbogen	etwa Mk.	6,00,
"	II	" Westpreußen	15	"	"	3,00,
"	III	Stadtkreis Berlin und Provinz Brandenburg	23	"	"	4,60,
"	IV	Provinz Pommern	19	"	"	4,00,
"	V	" Posen	22	"	"	4,60,
"	VI	" Schlesien	38	"	"	7,60,
"	VII	" Sachsen	19	"	"	4,00,
"	VIII	" Schleswig-Holstein	12	"	"	2,40,
"	IX	" Hannover	21	"	"	4,20,
"	X	" Westfalen nebst Waldeck und Pyrmont	13	"	"	2,60,
"	XI	" Hessen-Rassau	12	"	"	2,60,
"	XII	Provinz Rheinland	23	"	"	4,60,
"	XIII	" Hohenzollern	2	"	"	—,40,
General-Register über vorstehende Hefte			82	"	"	16,40.

Die einzelnen Hefte werden in folgender Reihenfolge ausgegeben werden: Hannover. — Schleswig-Holstein. — Hohenzollern. — Hessen-Rassau. — Rheinland. — Westfalen nebst Waldeck und Pyrmont. — Sachsen. — Pommern. — Berlin und Brandenburg. — Schlesien. — Posen. — Westpreußen. — Ostpreußen. — General-Register.

Bei Entnahme des ganzen Werkes (Ladenpreis wie vorstehend ohne General-Register Mk. 50,60, mit General-Register Mk. 67,00) tritt eine Preisermäßigung auf Mk. 45 bezw. 60 ein.

Marienwerder, den 16. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

8) Unentgeltliche Beförderung von Liebesgaben für die Ueberschwemmten in Schlesien, Sachsen und Württemberg.

Die Güterabfertigungsstellen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Danzig sind angewiesen, von jetzt ab bis zum 31. Oktober d. Js., freiwillige Gaben an Lebensmitteln, Kleidern, Decken, Betten und Hausgeräthen u. s. w. die zur Unterstützung der durch Uebersfluthungen und Hagelschlag betroffenen Bevölkerung in Schlesien bestimmt und von Privatpersonen, Unterstützungscommittees oder staatlichen und Kommunalbehörden an den mit der Vertheilung der Liebesgaben betrauten Vorstand des schlesischen Provinzialverbands des vaterländischen Frauenvereins zu Breslau sowie an die Zweigvereine derselben in den Kreisstädten der Provinz

Schlesien gerichtet sind, zur frachtfreien Beförderung anzunehmen.

Diese Vergünstigung wird für die nothleidende Bevölkerung in dem Königreich Sachsen und der Provinz Schlesien gewährt werden, sobald die mit der Vertheilung der Liebesgaben betrauten Komitees oder Behörden bekannt gegeben sind.

Danzig, den 14. August 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) Bekanntmachung.

Zum 1. September d. Js. wird zufolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 13. August d. Js. III 10157 in Pr. Friedland, Haupt-Steueramts-Bezirk Dt. Krone, ein Steueramt 1. Klasse unter Aufhebung der bis

bahin dort bestandenen Stempelvertheilerstelle neu errichtet werden.

Danzig, den 18. August 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

10) Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 12. Mai 1897 sind folgende 3%, %ige Anleihescheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse VI. Ausgabe (2. Begebung vom August 1897) ausgefertigt und gegeben worden:

- Buchstabe A. Nr. 301—600 = 300 Stück à 3000 Mk.
über 900 000 Mk.
- Buchstabe B. Nr. 301—600 = 300 Stück à 2000 Mk.
über 600 000 Mk.
- Buchstabe C. Nr. 351—700 = 350 Stück à 1000 Mk.
über 350 000 Mk.
- Buchstabe D. Nr. 301—600 = 300 Stück à 500 Mk.
über 150 000 Mk.

zusammen 1250 Stück über 2 000 000 Mk.

Dieses wird auf Grund der §§ 2 und 6 der dem Allerhöchsten Privilegium beigefügten Bedingungen für die Ausgabe verzinslicher Provinzial-Anleihescheine VI. Ausgabe bis zum Betrage von 10 000 000 Mk. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 17. August 1897.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

In Vertretung: Linze.

11) Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich für den Umfang des Kreises Königs unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses hieselbst was folgt:

§ 1. Gewerbetreibende, welche einen offenen Laden haben sind verpflichtet, ihren persönlichen Namen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ist eine Frau Inhaberin des Geschäfts, so hat sie in der Aufschrift ihren Zunamen, mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen hinzuzufügen.

Kaufleute, welche eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden anzubringen; ist aus der Firma der persönliche Name des Geschäftsinhabers und sofern eine Frau die Geschäftsinhaberin ist, zugleich der Vorname derselben zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als 2 Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem

das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusage aufgenommen werden.

§ 2. Die im § 1 angeordnete Bezeichnung des Geschäftslokals hat mit der Neueröffnung eines Geschäftes zu erfolgen.

Bestehende offene Geschäfte haben den Vorschriften dieser Verordnung bis zum 1. Oktober 1897 zu genügen.

§ 3. Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen etwa erforderlichen Aenderungen der Aufschrift, sind spätestens eine Woche nach Eintritt des Ereignisses, welches die Aenderung erforderlich macht, zu bewirken.

§ 4. Für die Befolgung der in §§ 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen ist neben dem Inhaber auch derjenige, welcher die Verwaltung des Geschäftes führt, verantwortlich.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1897 in Kraft.

König, den 20. Juli 1897.

Der Landrathsamts-Verwalter.

12) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats hieselbst für den Polizeibezirk der Stadt Löbau folgendes verordnet:

§ 1. Ein jedes bewohnte Gebäude ist in seinen für die gemeinschaftliche Benutzung bestimmten Räume d. h. den Eingängen, Fluren, Treppen, Korridors usw. vom Eintritt der abendlichen Dunkelheit bis zur Schließung der Eingangsthüren, jedenfalls aber bis um 10 Uhr Abends, ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung muß sich bis in das oberste Stockwerk und wenn zu dem Grundstück bewohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu denselben erstrecken.

§ 2. In den Fabriken und öffentlichen Anlagen, den Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungshäusern müssen vom Eintritt der Dunkelheit ab und solange als Personen sich daselbst aufhalten, welche nicht zum Hauspersonale gehören, die Eingänge, Flure, Treppen und Korridore, sowie Bedürfnisanstalten (Abtritte und Pissoirs) in gleicher Weise ausreichend beleuchtet werden.

§ 3. Zur Beleuchtung sind die Eigenthümer der bewohnten Gebäude, der Fabriken, öffentlichen Anstalten, Vergnügungs-, Vereins- und sonstigen Versammlungshäuser verpflichtet.

§ 4. Eigenthümer, welche nicht in Löbau ihren Wohnsitz haben, können mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung die Erfüllung der Verpflichtung auf Stadtbewohner übertragen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober

1897 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden, insofern nicht allgemeine Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem hat derjenige, welcher die nach dieser Polizeiverordnung ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen unterläßt, die Ausführung des Veräurtheilten im Wege des polizeilichen Zwanges auf seine Kosten zu gewärtigen.

Löbau, den 6. Juli 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

13)

Bekanntmachung.

Der Fußsteig, welcher vom Hospitalsdorf-Hohendorfer Wege — jetzt Pflasterstraße — über den Ackerplan von Hohendorf führt, soll auf Antrag des Gutsvorstandes von Hohendorf, als vollständig überflüssig, nach dem die Pflasterstraße gebaut worden ist, aufgehoben werden.

Es wird daher vorstehender Antrag nach dem Gesetz vom 1. August 1883 Titel II § 57 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen bei dem unterzeichneten Amt innerhalb 4 Wochen anzubringen sind.

Amt Barlewiß, den 13. August 1897.

Der Amtsvorsteher.

11)

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. v. Mts. dem Gymnasiallehrer Wilhelm Haase zu Berlin die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Der Verwaltungsgerichts-Direktor Dr. Kühne hier selbst ist zum Obergerichtsgerichts-Rath in Berlin ernannt worden.

Der bisherige Strommeistergehilfe Woelm zu Thorn ist zum Königlichen Strommeister daselbst ernannt worden.

Im Kreise Rosenberg ist der Rittergutspächter Dorguth zu Raudniß zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Raudniß ernannt.

Der Königliche Oberförster Voigt in Lonsk ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Rehberg ernannt worden.

Der Pfarrer Mertner in Ostromezko ist vom 23. August bis zum 16. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisinspektor Dr. Witte in Thorn hinsichtlich der Schulen in Scharnau und Anthal und von dem Pfarrer Modrow in Wilhelmsau hinsichtlich der Schulen in Raczyniewo, Damerau, Rassa, Mosgowin, Striesau, Kgl. Waldau und Hohenhausen in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

15)

Erledigte Schulstellen.

Die erste Lehrerstelle an der Volksschule zu Bölzig, Kreis Schlochau, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisinspektor Herrn Katlun zu Breslau zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Goldau, Kreis Rosenberg, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Rittergutsbesitzer v. Livonius zu Goldau zu melden.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

H u n d e r l a ß

an die

Behörden der Allgemeinen Verwaltung, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 12. August 1897.

Berlin, den 12. August 1897.

Das königliche Staatsministerium hat die anliegenden Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden festgestellt und bestimmt, daß die Herren Staatsminister, ein jeder für die ihm nachgeordneten Behörden, die Minister der Finanzen und des Innern für die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, der Minister des Innern für die Kommunalbehörden, die zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerkes erforderlichen Anordnungen erlassen und dabei diese Grundzüge, soweit es nach den Verhältnissen des Dienstzweiges thunlich erscheint, zur Richtschnur nehmen sollen. Die Anordnungen sollen Geltung haben für den Verkehr der Behörden mit einander, auch mit Behörden anderer Dienstzweige, und für den Verkehr mit dem Publikum.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses ordnen wir, die Minister der Finanzen und des Innern, hiermit für den Geschäftskreis der Behörden der Allgemeinen Verwaltung an, daß deren gesammter Geschäftsverkehr, vorbehaltlich für einzelne Dienstzweige von den zuständigen Ministern zu treffender besonderer Bestimmungen, nach den festgestellten Grundzügen zu regeln ist. Dabei ist Folgendes zu beobachten:

Zu Nr. 1.

a) Die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, daß die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden, ungehörig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.

b) Die Kurialien „gehorsamst u. s. w.“ und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren“ sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit sie im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muß dem Taktgefühl überlassen bleiben.

c) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maßgebend.

d) Die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher wie das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene „Die Amtssprache“ (Berlin 1897) erleichtert.

Zu Nr. 4.

Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet.

Zu Nr. 15.

Bureauordnungen sind in neuerer Zeit innerhalb verschiedener Dienstzweige erlassen, namentlich innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Inwiefern diese als Anhalt dienen können für die dortigen Verhältnisse, bleibt näherer Prüfung überlassen.

2c.

Der Minister des Innern.

Freiherr von der Recke.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Grandke.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlich Ministerial-Militär- und Baukommission hier.

— S. M. I. 9204, M. d. J. I. A. 5699, I. Ang. —

Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden.

1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der, in engen Grenzen zu haltende, Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst“ oder „geneigtest, gefälligst“ beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren“ und „Hochwohlgeboren“ abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren“ ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst“ sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Excellenz u. s. w.“, die im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Nothe's „Ueber den Kanzleistil“ giebt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde. Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die

3. Beifügung von Anlagen.

Anlagehefte sind nach Bedürfnis mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist . . .“

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben. **4. Form der Berichte.**

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . . .“ **5. Form der Erwiderungen.**

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. dergl. unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbstständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfnis auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben. **6. Einreichung von Verzeichnissen.**

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern. **7. Adresse für Einzelbeamte.**

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rath“, und dem Namen beizufügende Prädicate, z. B. „Excellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ u. s. w.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen. **8. Mündlicher Verkehr.**

Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen. **9. Telephon- und Telegraphenverkehr.**

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden. Soweit zugänglich, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird. **10. Urschriftlicher Verkehr.**

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nöthigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverklopfene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint. **11. Postkarten.**

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Ver- **12. Abschriften und Aktenvermerke.**

fügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Umschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Massenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vergl. Nr. 12).

14. Mechanische Hilfsmittel.

Von mechanischen Hilfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopirpressen, Hektographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Centralstelle verwendet werden.

Bei Minderlassien, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Bureau-einrichtungen.

Durch wiederholte Prüfungen und nöthigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsvertheilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare u. s. w. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs in den Bureaus hinzuwirken.

16. Bureau-verkehr.

Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten.

Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gehörend Bedacht zu nehmen.